

Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 30.11.1994 die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe,
am 27.07.2021 die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe erlassen.

Hinweis: soweit in dieser Kurtaxesatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxpflichtige

(1) Kurtaxpflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxpflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Kurtaxpflichtig sind die ortsfremden Inhaber eines Bootsliegeplatzes, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung eines Liegeplatzes abgeschlossen haben.

(4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
Vom 01.04. bis 31.10. (Sommerkurtaxe) 2,30 Euro inkl. Mehrwertsteuer
Vom 01.11. bis 31.03. (Winterkurtaxe) 1,15 Euro inkl. Mehrwertsteuer
- (2) Im Ortsteil Baitenhausen/Schiggendorf beträgt die Kurtaxe je Person und Aufenthaltstag:
Vom 01.04. bis 31.10. (Sommerkurtaxe) 1,15 Euro inkl. Mehrwertsteuer
Vom 01.11. bis 31.03. (Winterkurtaxe) 0,58 Euro inkl. Mehrwertsteuer
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung
bis 60 m² Wohnfläche 138,00 Euro
über 60 m² Wohnfläche 207,00 Euro
- (3) Die Pauschale Jahreskurtaxe für ortsfremde Besitzer von Boots- und Liegeplätzen in Hafenanlagen (§ 2, Abs. 3) beträgt 115,00 Euro.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§4 Befreiungen, Ermäßigungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- (1) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- (2) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- (3) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (4) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die ersten 2 Tage des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 50 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt.

(6) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§5 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurkarte befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde Meersburg unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über

eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Stadt Meersburg übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die Gästekartenvordrucke liegen bei der Gästemeldestelle zur Abholung durch die Gastgeber bereit.

(7) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Stadt Meersburg nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde Meersburg für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

(8) Auf Antrag kann die Stadt Meersburg zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§8 Ablösung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe kann vom Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber des Campingplatzes.

§9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe einer Abrechnungsperiode fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind vom Meldepflichtigen jeweils 14 Tage nach Zustellung der Kurtaxeabrechnung an die Gemeinde abzuführen.

(4) Die Gemeinde hat das Recht, bei meldepflichtigen Beherbergungsstätten Kontrollen und Überprüfungen vorzunehmen.

§10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- (2) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- (3) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kurtaxesatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kurtaxesatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, den 27.07.2021

gez. Robert Scherer
Bürgermeister